

Stadtwerke Landstuhl

Grund-und Ersatzversorgung

Grundversorger nach § 36 (2) EnWG:

Entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 geändert worden ist, § 36 Abs. 2, ist das Energieversorgungsunternehmen Grundversorger eines Netzgebiets der allgemeinen Versorgung, das in diesem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden versorgt.

Die Stadtwerke Landstuhl beliefern im Netzgebiet von Landstuhl-Kinsbach die meisten Haushaltskunden und sind somit Grundversorger für Gas.

Grundversorgung:

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 sind die Stadtwerke Landstuhl als Energieversorger im Rahmen der Grundversorgung für die Belieferung von Haushaltskunden im Netzgebiet von Landstuhl-Kindsbach mit Gas verpflichtet.

Als Haushaltskunden im Sinne des EnWG, § 3 Ziffer 22 gelten Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh beziehen.

Haushaltskunden im Netzgebiet Landstuhl-Kindsbach werden im Rahmen der Grundversorgung zu den allgemeinen Preisen und Bedingungen der Stadtwerke Landstuhl versorgt.

Die Grundversorgung erfolgt entsprechend der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)".

Ersatzversorgung:

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 sind die Stadtwerke Landstuhl als Energieversorger im Rahmen der Ersatzversorgung für maximal drei Monate für die Belieferung aller Letztverbraucher im Netzgebiet Landstuhl-Kindsbach Gas verpflichtet.

Der Fall der Ersatzversorgung liegt dann vor, wenn ein Letztverbraucher aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Landstuhl Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. wenn zwischen dem Letztverbraucher und den Stadtwerken Landstuhl-Kindsbach oder einem sonstigen Energielieferant kein Vertragsverhältnis besteht.

Die Ersatzversorgung wird im Netzgebiet von Landstuhl-Kindsbach für Haushaltskunden mit einem maximalen Jahresbezug von 10.000 kWh zu den allgemeinen Preisen und Bedingungen der Stadtwerke Landstuhl durchgeführt.

Die Ersatzversorgung erfolgt entsprechend der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz".